



Gesuch für die Bewilligung von Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Für Grabarbeiten auf Kantonsstrassen sind die Gesuche an das Kreisbauamt III, Amthaus, in Dornach zu richten.

Gesuchsteller/in:

Bauleiter/in:

Firma/Name:

Firma/Name

Strasse / Nr.:

Tel. Nr.:

PLZ / Ort:

Natel-Nr.:

Tel. Nr.:

FAX:

E-Mail:

E-Mail:

Strasse:

Abschnitt:

Werke:

Bereich:

☐

Fahrbahn

☐

Trottoir rechts

☐

Trottoir links

Zweck:

☐

Neuerstellung

☐

Reparatur

☐

Kassierung

☐

Auswechslung

☐

Hauptleitung

☐

Hausanschluss

Unternehmen:

Tel:

E-Mail:

Baubeginn:

Bauende:

Behinderung:

☐

Fussgänger/innen

☐

Fahrverkehr

.....

Sperrung:

☐

wird nicht beantragt

☐

für Fahrzeuge beantragt

☐

für Fussgänger beantragt

Bemerkung:

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

Beilagen:

1 Situationsplan (Auszug LK), Antwortcouvert

Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die VSS-Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrags vor.
2. Der Leitungsgraben ist im Strassenprofil mit Wandkies I aufzufüllen. Der Unternehmer haftet für nachträgliche Setzungen und ist für deren Behebung auf seine Kosten besorgt.
3. Für Leitungseinmessungen ist das Ingenieurbüro Sutter Ingenieure- u. Planungsbüro AG, Nunningen, Tel. Nr. 061/ 795 97 97 zu benachrichtigen.
4. Bei Hausanschlüssen sind die Grab- und Instandstellungsarbeiten auf Allmend zwischen den verschiedenen Werkeigentümern zu koordinieren.

Begehung:

☐

nicht verlangt

☐

verlangt vor Baubeginn

☐

verlangt vor Instandstellung

Bewilligung:

☐

wird bewilligt

☐

wird nicht bewilligt

☐

ist eine Kantonsstrasse, Bewilligung
muss beim Kanton eingeholt werden

Bemerkung:

Erschwil,

Einwohnergemeinde Erschwil

(Muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen)

Original Gesuchsteller / Kopie Bauverwaltung / Kopie Strassenmeister



Vorschriften über die Ausführung von Aufgrabungen in Gemeindestrassen in Büsserach

1. Grundlagen

- 1.1 Der Gesuchsteller hat mit dem Aufgrabungsgesuch die Lage der projektierten Leitung resp. der aufzubrechenden Stelle im Gemeindestrassenareal in einem Situationsplan einzutragen.
- 1.2 Es gelten die bei der Gesuchstellung gültigen SN-Normen, sofern die vorliegenden Vorschriften nichts anderes vorsehen.

2. Verkehrsbedingte Auflagen und Bedingungen

- 2.1 Strassen- und Fussgängerverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden.
- 2.2 Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten. Eine lichte Fahrbahnbreite von mindestens 3m muss offen gehalten werden.
- 2.3 Strassenquerungen haben in Etappen zu erfolgen.
- 2.4 Die Leitungsgräben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SNV/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Bauabschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden.

3. Ausführungsbestimmungen

- 3.1 **Belagsarbeiten dürfen nur durch anerkannte Strassenbauunternehmen ausgeführt werden.**
- 3.2 Vor Beginn der Aufgrabung hat sich der Gesuchsteller über das Vorhandensein und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Anlagen und Leitungen bei den Werkeigentümern zu erkundigen.
- 3.3 Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Normblätter SNV 640532, 640535, 640538, 640876) sind unbedingt einzuhalten.
- 3.4 Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Bauverwaltung gestattet. Eindrücke von Maschinenabstützungen im Strassenbelag sind zu vermeiden, ansonsten sind diese zu reparieren.
- 3.5 Es ist untersagt, öffentl. Strassenareal als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benutzen. Auch das Anmachen von Beton, Mörtel usw. von Hand ist nicht gestattet. Mit Beton oder Mörtel verschmutzte sowie durch Baggerzähne, Raupen usw. beschädigte Beläge müssen aufgebrochen und neu erstellt werden. Ferner ist es verboten, Zementwasser oder sonst stark verschmutzte Abwässer (z.B. mit Kies und Mergel etc.) in die Strassensammler oder Kanalisation abzuleiten.
- 3.6 Die Belagsränder müssen gerade und in der Regel parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.
- 3.7 Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf zum Einfüllen der Leitungsgräben nicht wieder verwendet werden. Es ist durch Wandkies oder geeignetes Recyclingmaterial zu ersetzen. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material schichtweise zu verdichten. Das Einschwämmen von Gräben ist nicht gestattet.
- 3.8 Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller einwandfrei instand zu stellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu füllen. Schachtabdeckungen, Roste, Schieberkappen, Hydranten etc. sind zu Lasten des Gesuchstellers der Strassenoberfläche genau anzupassen.
- 3.9 Der Belagsaufbau muss in der Regel mit 8cm Tragschicht ACT 22N und Deckbelag AC 11N 4cm stark aufgebaut werden.
- 3.10 Abdeckplatten im Bereich offengelegter Gräben müssen je nach Situation und nach Absprache mit dem Werkhofchef, versenkt in den Strassenbelag angebracht werden. (Schneeräumung)
- 3.11 Leitungen im offenen Graben müssen durch das Ingenieurbüro Sutter Ingenieure- u. Planungsbüro AG, Grellingerstr. 21, 4208 Nunningen, Tel. 061 795 97 97 eingemessen werden. Diese Kosten werden dem Gesuchsteller, resp. Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.12 Für die ausgeführten Arbeiten wird eine Garantiezeit von 2 Jahren festgesetzt.
- 3.13 Spätere Grabensenkungen werden auf Kosten des Gesuchstellers in Ordnung gebracht.
- 3.14 **Nach Beendigung der Arbeit ist das Strassenstück der Gemeindeverwaltung bzw. Kontrollinstanz zur Abnahme zu melden.**